

## **Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Kellenhusen**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) In der Gemeinde Kellenhusen wird ein Jugendbeirat gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden ist. Er vertritt die Belange der jüngeren Generation.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 2**

Dem Jugendbeirat gehören 6 Mitglieder an. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl entsprechend der Nachrückerliste (§ 3 Abs. 7) nach.

### **§ 3**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Kellenhusen, die zwischen 8 bis 21 Jahre alt sind. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und Bedienstete der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Gewählt wird in einer Jugendversammlung, zu der die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.
- (4) Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt aufgrund von Vorschlägen, die von Vereinen, Verbänden und Institutionen sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, eingebracht werden können. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister festgelegt.
- (5) Die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge werden, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, zu einer Liste zusammengefasst.
- (6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, die auf Bewerberinnen und Bewerber verteilt werden können.
- (7) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerber/innen eine Nachrückliste.

### **§ 4**

Der Jugendbeirat wählt innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Jugendbeirates. Sie bzw. er ist Vorsitzende/r der Jugendbeiratsversammlungen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein.

### **§ 5**

- (1) Der Jugendbeirat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
- (2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Jugendbeirat ist berechtigt, sich bei Bedarf im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.
- (4) Dem Jugendbeirat werden Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse zu seiner Unterrichtung übersandt. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für Kinder und Jugendliche wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, übersendet das zuständige Amt dem Beirat von Amts wegen oder auf Anforderung die Vorlage.

- (5) Der Jugendbeirat ist berechtigt, in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Fachausschüsse zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates oder ein von dieser/diesem benannte Vertreter ist nach dessen Beschlussfassung berechtigt, an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Ob und unter welchem Umfang dem Jugendbeirat darüber hinaus Verwaltungsinformationen und -unterlagen zur Verfügung gestellt werden, wird im Einzelfall unter Beachtung der Datenschutz- und der sonstigen Vertraulichkeitsvorschriften von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister entschieden.

### **§ 6**

Dem Jugendbeirat werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- die Selbstverwaltung und die Gestaltung der freiwilligen Jugendarbeit, soweit die Gemeinde die Aufgaben nicht selbst übernimmt
- das Aufzeigen und Wahrnehmen der speziellen Interessen jüngerer Menschen in der Gemeinde Kellenhusen. Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugendarbeit
- Stellungnahmen auf Anforderungen der Fachausschüsse zu einzelnen Planungen, die jüngere Menschen besonders berühren (z.B. Verkehrsplanung, Wohnungsbau, Kultur, Sozialwesen).

### **§ 7**

Die Gemeinde Kellenhusen stellt dem Jugendbeirat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Finanzmittel zur Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Der Jugendbeirat hat darüber nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten den Verwendungsnachweis zu führen.

### **§ 8**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Kellenhusen, den 31.03.2015

Carsten Nebel

Bürgermeister